



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.





187  
35

# WIT

## Daß kein Prediger/

Ben  
Vermeidung scharffer Abndung/  
Weder

- I. Von denen öffentlich Kirchen-Busse thuen-  
den Persohnen etwas fordern, noch auch
- II. Für die Tauffe eines durch zu frühzeitig-  
vor der Priesterlichen Copulation geschehenen  
Beyschlaff von Verlobten erzehlten Kindes, über  
die ordinaire Tauff-Gebühren, das  
geringste an Gelde neh-  
men solle.

De Dato Berlin, den 15. Junii 1739.

Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.  
Hoff-Buchdrucker.







Nach dem  
Se. Kö-  
nigliche Majest. in Preussen etc.  
Unser allergnädigster Herr, höchst miß-  
fällig vernommen, welchergestalt occasione  
der



der sonst wahren Christen sehr nöthigen, in der ersten Kirche gar sorgfältig observirten Kirchen-Busse, verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, und die Prediger an einigen Orten nicht nur denjenigen, welche öffentliche Kirchen-Busse gethan, ein gewisses Quantum an Gelde, sondern auch solchen Verlobten, welche vor der Vertrauung einander fleischlich erkannt, wann sie selbige vorher wider den klaren Inhalt des den 4. Decembris 1717. ergangenen Circularis §. 7. zu öffentlicher Ausöhnung mit der Gemeinde angehalten, für die Tauffe eines aus dergleichen fleischlichen Vermischung gebornen Kindes ganz enorme Jura stolæ gefordert haben; Und dann allerhöchst Dieselbe zur Aufrechthaltung guter und ordentlicher Kirchen-Dilciplin, auch Vermeidung allen Scheins der Straffe oder Schimpffs gezwungener Kirchen-Busse, vorangeführten schändlichen abusibus abgeholfen wissen wollen.

Als ordnen, setzen und befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Krafft dieses, daß kein Prediger bey Vermeidung scharffer Ahndung

## I.

Wegen derer öffentlich büßenden Personen etwas fordern, noch

## II.

der Tauffe eines durch zu frühzeitig vor der Priesterlichen Copulation geschehenen Beyschlaff erzielten Kindes und per subsequutum Matrimonium Partus legitimi halber, über die ordinaire-in der Matricul und andern Verordnung fest gesetzte erlaubte Tauff-Gebühren, das geringste an Gelde nehmen solle.

Massen



111  
Müssen dann von allen Königlichen Regierungen  
und Consistoriis, imgleichen anderen Geistlichen Gerich-  
ten und Collegiis, nicht weniger dem General-Fiscal  
und fiscalischen Bedienten, auf die Contravenienten  
fleißige Acht gegeben, darüber nachdrücklich gehalten, und  
damit niemand einige Unwissenheit vorschützen könne,  
gegenwärtiges, durch den Druck bekannt gemachtes,  
überall zu affigirendes Edict, jedes Jahr den ersten  
Sonntag in der Fasten-Zeit von den Kanzeln abgelesen  
werden muß.

Urkundlich mehr allerhöchst erwehnter Seiner Kö-  
niglichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und bey-  
gedruckten Königlichen Innsiegels, Geben Berlin, den  
15. Junii 1739.

Er. Wilhelm.



S. v. Cocceji.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt









137  
35

# ANNA

Daß  
kein Prediger/

Ben  
charffer Abndung,  
Weder

lich - Kirchen-Busse thuen,  
was fordern, noch auch  
eines durch zu frühzeitig-  
en Copulation geschehenen  
obten erzielten Kindes, über  
Taufß - Gebühren, das  
te an Gelde neh-  
ten solle.

elin, den 15. Junii 1739.

olaus Günther, Königl. Preuss. privil.  
f. Buchdrucker.

